



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. November 2012

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	429	258	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	429
---	------------	------------	---	------------

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21.12.2012, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 14.12.2012, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Freitag, dem 11.01.2013.

Hierzu ist am Montag, den 07.01.2013, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

258 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0074/12/0801A1

45699 Herten, den 21. November 2012

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45127 Essen hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 26).

Die Änderung betrifft ausschließlich den Betrieb der Gebindeabfallvorbehandlungsanlage, die als Vorschaltanlage für die Industriemüll-Verbrennungslinien 1 und 2 auf Basis des Genehmigungsbescheids vom 02.06.2006, Az.: 56-62.099.00/05/0801.1, betrieben wird. In dieser Anlage werden feste, flüssige und pastöse Abfälle, die in Gebinden, Behältern und Fässern vorliegen, in inerter Gasatmosphäre zerkleinert und den Drehrohröfen zur Beseitigung zugeführt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Zulassung der Behandlung von benutzten, in der Regel aber noch Treibgas enthaltenden und nicht drucklosen Spraydosen als weitere Abfallart in der Gebindeabfallvorbehandlungsanlage.

Die technischen Leistungsparameter der Gebindeabfallvorbehandlungsanlage sowie des RZR Herten als Gesamtanlage, insbesondere die maximale Feuerungs-wärmeleistung, der maximale Abfalldurchsatz sowie die maximale Abgasmenge bleiben unverändert. Ferner gehen mit dem beantragten Vorhaben weder technische, noch bauliche Änderungen der Anlage einher.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e in Verbindung mit §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 429-430

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster